

TE OGH 2017/9/21 7Ob49/17g

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 21.09.2017

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat als Revisionsgericht durch die Senatspräsidentin Dr. Kalivoda als Vorsitzende sowie die Hofrätinnen und Hofräte Dr. Höllwerth, Dr. E. Solé, Mag. Malesich und MMag. Matzka als weitere Richter in der Rechtssache der klagenden Partei D***** AG *****, vertreten durch Dr. Wolfgang Muchitsch, Rechtsanwalt in Graz, gegen die beklagte Partei I*****gesellschaft mbH, *****, vertreten durch Dr. Stefan Herdey und Dr. Roland Gsellmann, Rechtsanwälte in Graz, wegen 34.798,48 EUR sA und Feststellung, über die außerordentliche Revision der beklagten Partei gegen das Urteil des Oberlandesgerichts Graz als Berufungsgericht vom 10. Jänner 2017, GZ 3 R 163/16i-23, den

Beschluss

gefasst:

Spruch

Die außerordentliche Revision wird gemäß § 508a Abs 2 ZPO mangels der Voraussetzungen des § 502 Abs 1 ZPO zurückgewiesen. Die außerordentliche Revision wird gemäß Paragraph 508 a, Absatz 2, ZPO mangels der Voraussetzungen des Paragraph 502, Absatz eins, ZPO zurückgewiesen.

Begründung:

Rechtliche Beurteilung

Die außerordentliche Revision der Beklagten zeigt keine erhebliche Rechtsfrage auf:

Nach § 2 Abs 2 KHVG sind jedenfalls der Eigentümer, der Halter und Personen mitversichert, die mit Willen des Halters bei der Verwendung des Fahrzeugs tätig sind oder mit dem Fahrzeug befördert werden oder die den Lenker einweisen. Nach Paragraph 2, Absatz 2, KHVG sind jedenfalls der Eigentümer, der Halter und Personen mitversichert, die mit Willen des Halters bei der Verwendung des Fahrzeugs tätig sind oder mit dem Fahrzeug befördert werden oder die den Lenker einweisen.

Nach ständiger Rechtsprechung ist eine gewisse Konstanz der Haltereigenschaft in der Absicht des Gesetzgebers gelegen und es soll deren geradezu schaukelhafter Wechsel vermieden werden; daher bleibt derjenige, der ein Fahrzeug einem anderen überlässt, Halter, wenn die Verantwortung für dessen Betrieb nur zum Teil und nur kurzfristig auf den Benützer übergeht (RIS-Justiz RS0058184). Wer daher sein Fahrzeug kurzzeitig einem Dritten überlässt, bleibt weiterhin Halter, weil in dieser Überlassung die Verfügungsgewalt zum Ausdruck kommt; nur bei längerfristiger Gebrauchsüberlassung endet die Haltereigenschaft und geht auf den Benützer über (7 Ob 17/95 mwN). Durch die kurzfristige Überlassung eines Kraftfahrzeugs wie etwa für eine Fahrt oder einen Tag wird eine Mithaltereigenschaft des Mieters oder Entlehners nicht begründet (RIS-Justiz RS0102101).

Die Rechtsansicht der Vorinstanzen, dass die Beklagte dadurch, dass sie sich zum Transport eines Baggers für einen

Tag von der – am Prozess nicht beteiligten – Versicherungsnehmerin der gemäß § 67 VersVG Regress begehrenden Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung einen Anhänger (Tieflader) unentgeltlich und gegenleistungsfrei auslieh, nicht Halterin dieses Fahrzeugs wurde, und dass die Beklagte daher nicht mitversichert ist, hält sich im Rahmen dieser Rechtsprechung. Die Rechtsansicht der Vorinstanzen, dass die Beklagte dadurch, dass sie sich zum Transport eines Baggers für einen Tag von der – am Prozess nicht beteiligten – Versicherungsnehmerin der gemäß Paragraph 67, VersVG Regress begehrenden Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung einen Anhänger (Tieflader) unentgeltlich und gegenleistungsfrei auslieh, nicht Halterin dieses Fahrzeugs wurde, und dass die Beklagte daher nicht mitversichert ist, hält sich im Rahmen dieser Rechtsprechung.

Die Vorinstanzen folgten auch der Rechtsprechung des Fachsenats, dass unter einer Person, die bei der „Verwendung“ eines Fahrzeugs tätig wird, nur eine natürliche Person verstanden werden kann (7 Ob 87/13i, ZVR 2014/92, 169 [zust Huber]). Ein „Regresskarussell“ entsteht nicht.

Das Drohen einer allfälligen – im Hinblick auf einen begrenzten Deckungsumfang der Betriebshaftpflichtversicherung der Beklagten – (individuellen) Deckungslücke kann hier zu keinem anderen Ergebnis führen, zumal auch sonst ein Überschneiden der Versicherungsbereiche oder Deckungslücken nicht jedenfalls verhindert werden müssen (vgl 7 Ob 88/14p = RIS-Justiz RS0129943). Das Drohen einer allfälligen – im Hinblick auf einen begrenzten Deckungsumfang der Betriebshaftpflichtversicherung der Beklagten – (individuellen) Deckungslücke kann hier zu keinem anderen Ergebnis führen, zumal auch sonst ein Überschneiden der Versicherungsbereiche oder Deckungslücken nicht jedenfalls verhindert werden müssen vergleiche 7 Ob 88/14p = RIS-Justiz RS0129943).

Einer weiteren Begründung bedarf dieser Beschluss nicht (§ 510 Abs 3 letzter Satz ZPO). Einer weiteren Begründung bedarf dieser Beschluss nicht (Paragraph 510, Absatz 3, letzter Satz ZPO).

Textnummer

E119457

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2017:0070OB00049.17G.0921.000

Im RIS seit

09.10.2017

Zuletzt aktualisiert am

25.06.2018

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at